

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/101 vom 10. August 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_101

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/101 du 10 août 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/101 del 10 agosto 2009

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung durch Einkommensvergleich. Die Arbeitsfähigkeit in einer der Behinderung angepassten Erwerbstätigkeit muss als Grundlage der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens und damit des Invaliditätsgrades mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. Aus dem Beschäftigungsgrad in der trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeübten Erwerbstätigkeit kann nur dann direkt auf die Arbeitsfähigkeit geschlossen werden, wenn es keine Indizien dafür gibt, dass die versicherte Person über das medizinisch Zumutbare, also über den eigentlichen Arbeitsfähigkeitsgrad hinaus erwerbstätig ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. August 2009, IV 2008/101).

Erwägungen

E. 1

Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Ausschlaggebendes Element der Bemessung des Invalideneinkommens bildet in aller Regel die Arbeitsfähigkeitsschätzung. Dr. med. B. ___ hat am 5. Mai 2003 aus rheumatologischer Sicht eine Arbeitsfähigkeit von 100% in einer leichten, leidensangepassten Erwerbstätigkeit angegeben. Bereits damals hat aber ein Verdacht auf ein weitgehend funktionelles Schmerzsyndrom bestanden. Am 10. Juni 2004 hat die Beschwerdeführerin den Unfall erlitten. Dr. med. C. ___ hat in seinem Bericht vom 6. Januar 2005 an die Mobiliar Versicherung eine Reihe von Kontusionen angegeben und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass er die Beschwerdeführerin an den Psychiater verwiesen habe. Er hat für 10. Juni bis 29. September 2004 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit angegeben. Dr. med. E. ___ hat am 10. Februar 2006 berichtet, seit der Erstkonsultation am 26. April 2005 habe die Beschwerdeführerin bei G. ___ gearbeitet. Dort sei sie aber unglücklich, weil sie sehr wenig verdiene. Es bestehe eine wesentliche psychische und psychosoziale Komponente der Beschwerden. Für leichte, adaptierte Arbeiten bestehe eine volle Arbeitsfähigkeit. Trotz dieser klaren Aussagen der behandelnden Ärzte zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin, die allerdings auf die körperlichen Beschwerden beschränkt waren, ist Dr. med. I. ___ vom RAD am 24. April 2007 davon ausgegangen, dass eine Begutachtung notwendig sei. Obwohl er dies nur mit dem Verdacht auf eine relevante psychische

Komponente begründet hat, hat er eine interdisziplinäre rheumatologische und psychiatrische Abklärung vorgeschlagen, um die Art der noch zumutbaren Tätigkeiten (qualitative Arbeitsfähigkeit) und den Arbeitsfähigkeitsgrad in einer solchen Tätigkeit (quantitative Arbeitsfähigkeit) zu ermitteln. Die Beschwerdegegnerin hat eine solche Abklärung in Auftrag gegeben. Die Abklärung hätte auch Aufschluss über die Entwicklung der Arbeitsfähigkeit in der Zeit nach dem Unfall liefern sollen, wie dem Fragenkatalog vom 8. Mai 2007 zu entnehmen ist. Zu diesem Zeitpunkt ist die Beschwerdegegnerin also davon ausgegangen, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin noch nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehe. Das bedeutet, dass sie den ihr damals vorliegenden Arztberichten keinen ausreichenden Beweiswert beigemessen hat, und dies nicht etwa nur in psychiatrischer, sondern auch in rheumatologischer Hinsicht. Mit der Mitteilung des Rechtsvertreters vom 4. Juli 2007, die Beschwerdeführerin erziele bei G.____ einen Nettolohn von etwa Fr. 2300.- monatlich, hat sich die Meinung der Beschwerdegegnerin grundlegend geändert. Sie ist nun der Auffassung gewesen, die Beschwerdeführerin sei nachweislich in einem so hohen Ausmass arbeitsfähig, dass sie ein rentenausschliessendes Invalideneinkommen erziele. Die Beschwerdegegnerin hat die am konkreten Arbeitsplatz erbrachte Leistung also ohne weiteres als medizinisch möglich und zumutbar qualifiziert und zwar nicht nur für die Zeit ab Ende 2006, Anfang 2007, sondern für den gesamten Zeitraum ab dem Ende des – fiktiven – Wartejahrs im Juni 2005. Das Fehlen einer überzeugenden rheumatologisch-psychiatrischen Arbeitsfähigkeitsschätzung ist nach der Meinung der Beschwerdegegnerin also ohne weiteres durch die Tatsache kompensiert worden, dass die Beschwerdeführerin einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat zwar bereits ab Februar 2005 bei G.____ gearbeitet, wie sich der Lohnbuchhaltung dieses Betriebes entnehmen lässt. Aber erst ab Ende 2006/Anfang 2007 hat sie den Nettolohn von ca. Fr. 2300.- monatlich erzielt. Jedenfalls für die Zeit vor Ende 2006 kann in der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin eine Erwerbstätigkeit bei G.____ ausgeübt hat, nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine Arbeitsfähigkeit geschlossen werden, welche die Erzielung eines rentenausschliessenden Erwerbseinkommens erlaubt hätte, denn der Beschäftigungsgrad war damals deutlich tiefer. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin für die Zeit ab Juni 2005 gestützt auf einen unvollständig abgeklärten Sachverhalt und damit gestützt auf einen nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellten Invaliditätsgrad von weniger als 40% verfügt hat. Für die Zeit ab der Erhöhung des Beschäftigungsgrades (mit der entsprechenden Erhöhung des monatlichen Nettoeinkommens auf etwa Fr. 2300.-) stellt sich die Frage, ob mit einem bestimmten Beschäftigungsgrad an einem bestimmten Arbeitsplatz ohne weiteres eine Arbeitsfähigkeit im Ausmass des Beschäftigungsgrades mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Besteht tatsächlich eine Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und dem Arbeitsfähigkeitsgrad, so lässt sich das wohl nur dadurch erklären, dass eine gesundheitlich beeinträchtigte Person über das ihr medizinisch Zumutbare hinaus arbeitet, so dass der Beschäftigungsgrad höher ist als der (medizinische) Arbeitsfähigkeitsgrad. Gibt es keine Indizien für das Vorliegen einer derartigen Situation, so weist der effektive Beschäftigungsgrad den Arbeitsfähigkeitsgrad mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach. Im vorliegenden Fall bestehen nun aber Indizien für eine Differenz zwischen Beschäftigungs- und Arbeitsfähigkeitsgrad. Zum einen versucht die

Beschwerdeführerin seit Jahren, Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung zu erhalten und zum anderen haben alle behandelnden Ärzte den Verdacht geäussert, die Beschwerdeführerin könnte auch durch eine Beeinträchtigung ihrer psychischen Gesundheit in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sein. Da die Beschwerdeführerin ohne Sozialversicherungsleistungen und ohne einen vollen Lohn wohl sozialhilfeabhängig wäre, könnte sie gezwungen gewesen sein, über das medizinisch zumutbare Mass hinaus einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, also mit einem zu hohen Beschäftigungsgrad zu arbeiten, um so den Lebensunterhalt selbständig und ohne Sozialhilfe bestreiten zu können. Es ist im Einzelfall durchaus möglich, trotz einer an sich die Arbeitsfähigkeit herabsetzenden Krankheit mit voller Leistungen zu arbeiten. Das wird aber in aller Regel nur für eine beschränkte Zeit möglich sein, denn es wird früher oder später zu einer Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit oder zu einem Einbruch und damit zu einem vollständigen Verlust der Arbeitsfähigkeit kommen. Es ist also möglich, dass die Beschwerdeführerin zwar an einer die Arbeitsfähigkeit herabsetzenden Krankheit leidet, aber trotzdem mit einem vollen Beschäftigungsgrad tätig ist, obwohl ihr dies medizinisch unzumutbar ist.

E. 3

Auch wenn es sich dabei nur um eine Sachverhaltsvariante handelt, der nicht einmal der Charakter einer Vermutung zukommt, schliesst sie doch den Nachweis der massgebenden Arbeitsfähigkeit allein anhand des konkreten und aktuellen Beschäftigungsgrades der Beschwerdeführerin bei G. ___ aus. Damit gilt für die gesamte Zeit zwischen Juni 2005 und dem Erlass der angefochtenen Verfügung, dass die Beschwerdegegnerin die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erhoben hat. Da das zumutbare Invalideneinkommen nicht bekannt ist, kann auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststehen, dass der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin ab Juni 2005 durchgehend weniger als 40% betragen hat. Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtswidrig, da sie in Verletzung der Untersuchungspflicht zustande gekommen ist. Sollten die weiteren Abklärungen einen an sich rentenbegründenden Arbeitsunfähigkeitsgrad aufzeigen, wird die Beschwerdegegnerin vor dem Entscheid über das Rentengesuch gemäss dem Grundsatz der 'Eingliederung vor Rente' eine berufliche Eingliederung der Beschwerdeführerin zu prüfen haben.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung vom 18. Januar 2008 aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Rückweisung ist praxisgemäss in Bezug auf den Anspruch auf eine Parteientschädigung als vollumfängliches Obsiegen zu qualifizieren. Die Beschwerdeführerin hat deshalb einen Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung. Diese bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Dabei ist insbesondere auch der dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin entstandene Aufwand zu berücksichtigen. Dieser Aufwand erweist sich als stark unterdurchschnittlich. Dies rechtfertigt es, die Parteientschädigung auf Fr. 2000.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Auch in bezug auf die Gerichtskosten ist von einem vollumfänglichen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Deshalb trägt die Beschwerdegegnerin die gesamten Gerichtskosten. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser liegt ebenfalls unter dem Durchschnitt, so dass die Gerichtsgebühr auf Fr. 400.- festzusetzen ist. Der geleistete Kostenvorschuss ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Demgemäss hat

das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 18. Januar 2008 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2000.-. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-; der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.